

Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen zur OGS

Elternbeiträge werden gem. § 51 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021 in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

Den vollständigen Text der Beitragsatzung können Sie unter www.ascheberg.de nachlesen.

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

Lebt das Kind/die Kinder nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zur Leistung des Beitrages verpflichtet. Das Einkommen eines Lebens- bzw. Ehepartners, welcher nicht der leibliche Vater/Adoptivvater oder die leibliche Mutter/Adoptivmutter des Kindes/der Kinder ist, bleibt unberücksichtigt.

Wird das Kind/die Kinder von beiden Elternteilen im Wechselmodell betreut, so sind beide Elternteile beitragspflichtig.

Beitragszeitraum

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag, der mit dem Träger der Offenen Ganztagschule (OGS) abgeschlossen wurde. Der Elternbeitrag ist ab dem 01. des Monats der Aufnahme in die OGS zu zahlen. Die Beitragspflicht bleibt auch während der Schließungszeiten der Einrichtung bestehen und besteht unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes/der Kinder (Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub etc.). Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages, in der Regel mit Ablauf des Schuljahres zum 31.07..

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe orientiert sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Die Beiträge erhöhen sich jährlich um 3 % - kaufmännisch gerundet.

Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2022 können Sie der beigefügten Beitragstabelle entnehmen.

Kosten für die Mittagsverpflegung sind an den OGS-Träger zu zahlen. Sie sind nicht im Elternbeitrag enthalten.

Für die Übernahme der Kosten im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen wenden Sie sich bitte an das Jobcenter der Gemeinde Ascheberg.

Beitragsfreiheit

Kein Elternbeitrag ist zu zahlen bei einem Jahresbruttoeinkommen bis 16.000 €.

Geschwisterkinder

Für Geschwisterkinder gibt es die in der beigefügten Beitragstabelle aufgeführten Ermäßigungen.

Einkommensermittlung

Für die Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr ist zunächst das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres maßgebend. Wenn das Einkommen des betreffenden Jahres noch nicht feststeht, erfolgt die Beitragserhebung unter Zugrundelegung des zu erwartenden Jahreseinkommens (eigene Schätzung). Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Jahressonderzahlung). Bei der Aufnahme des Kindes ist daher die „Verbindliche Erklärung zum Jahreseinkommen zur Festsetzung der Elternbeiträge zur OGS“ bei der Gemeinde Ascheberg abzugeben. Dieser Erklärung sind Einkommensnachweise in Kopie beizufügen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Bei der rückwirkenden Überprüfung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Betreuungszeitraum, wird der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt. Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, empfiehlt es sich jährlich Einkommensunterlagen einzureichen.

Zu berücksichtigendes Einkommen

Einkommen ist die Summe der gesamten positiven Bruttoeinkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- positive Einkünfte

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- sonstige Einkünfte
- ausländische Einkünfte

Es werden die Bruttoeinkünfte zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Von den positiven Einkünften werden die durch das Finanzamt anerkannten Werbungskosten abgezogen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, so kann nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltende Pauschale zugrunde gelegt werden. Bei Beamten, Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfreien Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erhöht sich das anzurechnende Einkommen um 10%.

Weiterhin werden Kinderbetreuungskosten laut Steuerbescheid vom Einkommen abgezogen.

- Steuerfreie Einnahmen

z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Beiträge zur Altersvorsorge.

Von den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung werden keine Werbungskosten abgezogen.

- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind.

- Einkünfte in Form von öffentlichen Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind

z.B. Wohngeld, BAföG, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Abfindungen, Renten, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Betreuungsgeld und Elterngeld.

Das Elterngeld ist bis zu einem Betrag von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro bei verlängerter Auszahlung anrechenfrei. Bei Mehrlingskindern erhöht sich der Betrag entsprechend um die Anzahl der Mehrlingskinder.

Eine Berücksichtigung negativer Einkünfte für einzelne Einkommensarten ist nicht möglich, auch nicht bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Für das dritte und jedes weitere Kind kann ein Kinderfreibetrag (die Höhe ist im Einkommenssteuergesetz geregelt) vom Einkommen abgezogen werden.

Im Gegensatz zum Einkommenssteuergesetz, sind für den Einkommensbegriff der Elternbeitragsatzung weitere Freibeträge und Steuerbefreiungen nicht zu berücksichtigen.

Erlass oder Ermäßigung des festgesetzten Elternbeitrages

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

Mitwirkungs- und Nachweispflicht

Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt einer Änderung in den Einkommensverhältnissen neu festzusetzen. Nach Ablauf des Kalenderjahres und der Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens ist er für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle neu festzusetzen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe bzw. ohne Vorlage geforderter Nachweise zur Berechnung des Elternbeitrages ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zu leisten.

Die Gemeinde Ascheberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

Beitragstabelle ab 01.08.2022

Elternbeiträge / Ermäßigungen / Befreiungen

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen bis €	Elternbeitrag für das 1. Kind in €	Elternbeitrag für das 2. Kind in €	Elternbeitrag für jedes weitere Kind
1	16.000	0,00	0,00	0,00
2	18.000	15,00	7,50	3,75
3	20.000	21,00	10,50	5,25
4	22.000	26,00	13,00	6,50
5	24.000	31,00	15,50	7,75
6	26.000	36,00	18,00	9,00
7	28.000	41,00	20,50	10,25
8	30.000	46,00	23,00	11,50
9	32.000	52,00	26,00	13,00
10	34.000	57,00	28,50	14,25
11	36.000	62,00	31,00	15,50
12	38.000	67,00	33,50	16,75
13	40.000	72,00	36,00	18,00
14	42.000	77,00	38,50	19,25
15	44.000	82,00	41,00	20,50
16	46.000	88,00	44,00	22,00
17	48.000	93,00	46,50	23,25
18	50.000	98,00	49,00	24,50
19	52.000	103,00	51,50	25,75
20	54.000	108,00	54,00	27,00
21	56.000	113,00	56,50	28,25
22	58.000	118,00	59,00	29,50

23	60.000	124,00	62,00	31,00
24	62.000	129,00	64,50	32,25
25	64.000	134,00	67,00	33,50
26	66.000	139,00	69,50	34,75
27	68.000	144,00	72,00	36,00
28	70.000	149,00	74,50	37,25
29	72.000	155,00	77,50	38,75
30	74.000	160,00	80,00	40,00
31	76.000	165,00	82,50	41,25
32	78.000	170,00	85,00	42,50
33	80.000	175,00	87,50	43,75
34	85.000	183,00	91,50	45,75
35	90.000	191,00	95,50	47,75
36	100.000	198,00	99,00	49,50
37	120.000	206,00	103,00	51,50
38	über 120.000	214,00	107,00	53,50